

## Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

**Aktenzeichen: 6 Ta 176/15**  
5 Ca 736 c/15 ArbG Elmshorn



## Beschluss

**Im Beschwerdeverfahren betr. Prozesskostenhilfe**

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 03.11.2015 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 30.09.2015 – 5 Ca 7356 c/15 – wird zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

**Rechtsmittelbelehrung:**

**Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.**

**Gründe:**

Die statthafte sofortige Beschwerde der Klägerin ist zulässig, aber nicht begründet. Das Arbeitsgericht hat den Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zutreffend zurückgewiesen und der sofortigen Beschwerde dagegen nicht abgeholfen.

Die Klägerin hat es versäumt, bis zum Abschluss der ersten Instanz (Vergleich vom 03.07.2015) einen ordnungsgemäßen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu stellen, denn zu diesem Zeitpunkt lag keine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung gemäß § 117 Abs. 2 ZPO vor. Erst mit deren Eingang liegt ein ordnungsgemäßer PKH-Antrag vor. Nach Abschluss der Instanz kann ein solcher Antrag grundsätzlich nicht mehr gestellt werden. Etwas anderes gilt dann, wenn das Gericht nach Abschluss der Instanz der antragstellenden Partei eine Nachfrist gesetzt hat, die diese wahrt.

Das Arbeitsgericht hat im vorliegenden Fall der Klägerin eine solche Frist gesetzt; die Klägerin hat die Frist jedoch ungenutzt verstreichen lassen. Das Arbeitsgericht hat der Klägerin mit Verfügung vom 26.08.2015 aufgegeben, eine PKH-Erklärung bis spätestens 10.07.2015 einzureichen. Zuvor hatte es mit Verfügung vom 16.06.2015 bereits um Einreichung einer Erklärung bis 30.06.2015 gebeten. Erst am 24.09.2015 ging eine Erklärung der Klägerin nebst Belegen beim Arbeitsgericht ein. Damit hat die Klägerin die ihr gesetzte Nachfrist versäumt. Hinzu kommt, dass auch diese

nachgereichte Erklärung unvollständig ist, denn es fehlen die Seiten 1 und 2 des Erklärungsdruckes. Somit durfte das Arbeitsgericht mit Beschluss vom 30.09.2015 den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückweisen.